

RS OGH 1980/6/17 4Ob562/79, 7Ob592/80 (7Ob593/80), 7Ob48/80, 7Ob52/81, 1Ob752/81, 1Ob656/82, 1Ob674/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1980

Norm

ABGB §863 H

ABGB §864a

HGB §346 B

AVB allg

Rechtssatz

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten regelmäßig nur kraft ausdrücklicher oder stillschweigender - Parteienvereinbarung. Dabei genügt es, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrages erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen, und sich der Geschäftspartner daraufhin mit ihm einlässt; andernfalls darf eine stillschweigende Unterwerfung des Kunden nur dann angenommen werden, wenn ihm deutlich erkennbar ist, dass der Unternehmer nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen will, und er überdies wenigstens die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen kann der Erklärung des Kunden nicht der objektive Sinn eines Einverständnisses mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers beigelegt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 562/79
Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 562/79
Veröff: HS X/XI/26
- 7 Ob 592/80
Entscheidungstext OGH 09.10.1980 7 Ob 592/80
nur: Eine stillschweigende Unterwerfung des Kunden darf nur dann angenommen werden, wenn ihm deutlich erkennbar ist, dass der Unternehmer nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen will. (T1)
- 7 Ob 48/80
Entscheidungstext OGH 19.02.1981 7 Ob 48/80
nur: Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten regelmäßig nur kraft ausdrücklicher oder stillschweigender - Parteienvereinbarung. (T2) Veröff: VersR 1982,864
- 7 Ob 52/81

Entscheidungstext OGH 05.11.1981 7 Ob 52/81

nur T1

- 1 Ob 752/81

Entscheidungstext OGH 17.03.1982 1 Ob 752/81

Beisatz: Bei einem Unternehmen höchstens mittlerer Größe, das eine Gemeinschaftsantennenanlage errichtete, ohne die Kunden vom Bestehen von AGB zu unterrichten, ist für die Verpflichtung zur Bezahlung einer laufenden Wartungsgebühr nicht anzunehmen, dass dieses Unternehmen nur zu AGB abschließt. (T3)

- 1 Ob 656/82

Entscheidungstext OGH 07.07.1982 1 Ob 656/82

Auch; Veröff: SZ 55/106

- 1 Ob 674/82

Entscheidungstext OGH 01.09.1982 1 Ob 674/82

- 1 Ob 691/86

Entscheidungstext OGH 28.01.1987 1 Ob 691/86

- 7 Ob 60/86

Entscheidungstext OGH 29.01.1987 7 Ob 60/86

nur T2; nur T1; Beisatz: Allgemeine Einbruchsdiebstahlversicherungs-Bedingungen. (T4)

Veröff: VersR 1988,530

- 7 Ob 535/87

Entscheidungstext OGH 30.04.1987 7 Ob 535/87

nur: Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten regelmäßig nur kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Parteienvereinbarung. Dabei genügt es, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrages erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen, und sich der Geschäftspartner daraufhin mit ihm einlässt und er überdies wenigstens die Möglichkeit hat, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen. (T5)

Veröff: SZ 60/75 = RdW 1987,323 = ÖBA 1987,755

- 7 Ob 586/89

Entscheidungstext OGH 20.07.1989 7 Ob 586/89

Ähnlich; nur T2; Beisatz: Für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht der Grundsatz "iura novit curia". Bestimmungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen sind daher nur insoweit zu berücksichtigen, als sich die Parteien darauf berufen haben. (T6)

Veröff: ÖBA 1990,466 (Jabornegg)

- 7 Ob 17/90

Entscheidungstext OGH 05.04.1990 7 Ob 17/90

nur T2; Veröff: SZ 63/54 = VersRdSch 1990,350

- 1 Ob 533/94

Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 533/94

Auch

- 7 Ob 2407/96p

Entscheidungstext OGH 15.01.1997 7 Ob 2407/96p

nur T1; nur T2

- 1 Ob 278/98h

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 278/98h

Auch; nur T2; Beisatz: Bei Beurteilung der Frage, ob AGB schlüssig zum Vertragsinhalt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. (T7)

- 1 Ob 145/99a

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 145/99a

Auch; nur T2; Beisatz: Ob vom Vertragspartner der Hinweis auf die AGB ausdrücklich zur Kenntnis genommen wurde oder diese ihm vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist vielmehr nur, dass der Vertragspartner die Möglichkeit hatte, von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen. (T8)

- 2 Ob 142/00x

Entscheidungstext OGH 26.05.2000 2 Ob 142/00x

nur T5; Beis wie T7

- 1 Ob 1/00d

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 1/00d

Auch; Beisatz: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bedürfen, soweit keine besondere gesetzliche Regelung ihrer Geltung durch Gesetz oder Verordnung besteht, zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag und sind nur anzuwenden, wenn sie durch einen entsprechenden Hinweis im Vertragstext oder zumindest stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht wurden. Ob der Hinweis auf die AGB vom Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis genommen wurde oder diese ihm vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden, ist nicht entscheidend.

Maßgeblich ist nur, dass der Vertragspartner die Möglichkeit hatte, von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen. (T9)

Veröff: SZ 73/158

- 7 Ob 265/00x

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 265/00x

Vgl auch; Beis wie T9

- 7 Ob 69/01z

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 69/01z

Auch; nur T2; Veröff: SZ 74/83

- 6 Ob 16/01y

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y

nur T5

- 6 Ob 73/01f

Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 73/01f

nur T1; nur T2; Beis wie T7; Beisatz: Soweit keine besondere gesetzliche Regelung ihrer Geltung durch Gesetz oder Verordnung besteht (vergleiche die Beispiele bei Apathy in Schwimann² § 864a ABGB Rz 1). (T10)

Beisatz: AGB können auch dadurch schlüssig zum Vertragsinhalt werden, dass die Vertragsteile im Rahmen ihrer schon länger dauernden Geschäftsbeziehung in ihren Geschäftspapieren auf die Geltung der AGB hinweisen und dieser Hinweis unbeanstandet blieb (SZ 69/265; RdW 1997, 391; 1 Ob 278/98h ua). (T11)

- 9 Ob 212/02w

Entscheidungstext OGH 18.09.2002 9 Ob 212/02w

Auch; nur T2; Beis wie T8; Beisatz: Die Frage des Erfordernisses beziehungsweise des Umfanges einer Aufklärung (über die Geltung von AGB) ist regelmäßig eine solche des Einzelfalles. (T12)

- 6 Ob 55/02k

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 55/02k

Auch

- 7 Ob 31/03i

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 31/03i

Auch; nur T5; Beisatz: Dafür wird jedoch gefordert, dass zumindest ein Hinweis auf die speziellen AVB in den Vertragsunterlagen deutlich aufscheint, und der Kunde die Möglichkeit hat, die AVB zu erhalten beziehungsweise deren Inhalt zu erfahren. Die Anführung der Bezeichnung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf dem vom Kunden unterzeichneten Antragsformular reicht unter diesen Voraussetzungen für eine wirksame Vereinbarung aus, ohne dass es auf die Aushändigung der AVB an den Versicherungsnehmer ankäme (neue Rechtslage seit der VersVG-Novelle 1994). (T13)

- 2 Ob 43/03t

Entscheidungstext OGH 27.03.2003 2 Ob 43/03t

Vgl auch; nur T5; Beis wie T8; Beis wie T9; Beis wie T11; Beis wie T12

- 2 Ob 86/03s

Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 86/03s

Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T9; Beisatz: Wenn die (später) auf AGB hinweisenden Urkunden das (ursprüngliche) Anbot und den bereits geschlossenen Vertrag abändernde Bedingungen enthalten beziehungsweise einer der Vertragsteile erst nach Abschluss des Vertrages die Anwendung seiner Geschäftsbedingungen verlangt, ist dies grundsätzlich - auch zwischen Kaufleuten - wirkungslos. (T14)

- 7 Ob 315/03d
Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 315/03d
Auch; Beisatz: Die tatsächliche volle Kenntnis des Inhaltes durch den Partner des Verwenders von AGB ist aber nicht Geltungsvoraussetzung. Auch ohne jeglichen Hinweis auf AGB gelten diese, wenn der Partner vom Verwendungswillen des Ausstellers wusste und mit Selbstverständlichkeit von ihrer Geltung ausging. Dies ist (praktisch nur) bei branchengleichen oder wenigstens ständig zusammenarbeitenden oder in einer einschlägigen Branche tätigen Kaufleuten anzunehmen. (T15)
- 1 Ob 30/04z
Entscheidungstext OGH 16.04.2004 1 Ob 30/04z
Auch; Beis wie T7; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Ausführlich zu Einbeziehung von AGB - Sprachenproblem. (T16)
Veröff: SZ 2004/53
- 7 Ob 1/05f
Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 1/05f
Vgl auch; Beis ähnlich wie T13
- 7 Ob 175/05v
Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 175/05v
Vgl auch
- 7 Ob 93/06m
Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 93/06m
Auch; Beis wie T9
- 7 Ob 231/06f
Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 231/06f
Auch; nur T5; Beis wie T13; Beisatz: Eine Differenzierung zwischen Allgemeinen und „Besonderen Versicherungsbedingungen“ ist nicht vorzunehmen, sofern auch die „Besonderen Bedingungen“ in Klauseln formularmäßig festgehalten sind und der Versicherungsnehmer daher die Möglichkeit hat, sich das betreffende Formular und damit Kenntnis vom Inhalt auch dieser Klauseln zu verschaffen. (T17)
- 7 Ob 221/06k
Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 221/06k
Auch; Beis wie T13; Veröff: SZ 2006/176
- 6 Ob 2/07y
Entscheidungstext OGH 28.03.2007 6 Ob 2/07y
Auch; Beis ähnlich wie T8
- 9 Ob 65/07k
Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 Ob 65/07k
Vgl auch
- 4 Ob 59/08t
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 59/08t
Auch; Beis wie T11; Beisatz: Durch die widerspruchslöse Entgegennahme von Urkunden des Unternehmers, die allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen enthalten, kann es zu einer stillschweigenden Vereinbarung über die Geltung dieser Bedingungen kommen, wenn es sich weder um versteckte noch außerhalb des Üblichen liegende Vertragsbedingungen handelt. Auf die Vereinbarungen über die Hauptleistungspflicht sind diese Überlegungen gewöhnlich nicht übertragbar. (T18)
- 8 Ob 93/08x
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 93/08x
Vgl auch
- 2 Ob 159/08h
Entscheidungstext OGH 22.01.2009 2 Ob 159/08h
Auch; Beis wie T9; Beis wie T10
- 2 Ob 1/09z
Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z
Auch; nur T2; Beis wie T9 nur: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bedürfen, soweit keine besondere

gesetzliche Regelung ihrer Geltung durch Gesetz oder Verordnung besteht, zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag und sind nur anzuwenden, wenn sie durch einen entsprechenden Hinweis im Vertragstext oder zumindest stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht wurden. (T19)

Beisatz: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gestalten das Vertragsverhältnis, setzen somit dessen gültiges Entstehen voraus. (T20)

Veröff: SZ 2010/41

- 7 Ob 145/10i

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 7 Ob 145/10i

Auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T18; Veröff: SZ 2011/4

- 1 Ob 48/12h

Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 48/12h

Vgl auch; nur T5; Veröff: SZ 2012/136

- 6 Ob 167/12w

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 167/12w

Vgl; Beis ähnlich wie T8

- 7 Ob 45/13p

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 45/13p

Auch; Beisatz: Dem Stillschweigen kann somit unter besonderen Umständen die Bedeutung einer Zustimmung beigemessen werden, wenn der Vertragspartner nach Treu und Glauben, nach der Verkehrssitte oder dem Gesetz hätte reden müssen und daher sein Schweigen keine andere Bedeutung als die einer Genehmigung zulässt. Namentlich gilt dies zufolge § 346 UGB unter Unternehmern und im Besonderen dann, wenn bei „beiderseitigen Handelsgeschäften“ Klauseln Handelsübliches, ja geradezu Selbstverständliches enthalten. (T21)
Veröff: SZ 2013/37

- 1 Ob 161/13b

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 161/13b

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9

- 3 Ob 206/13k

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 206/13k

Auch; nur T5; Beis wie T11; Beisatz: Hier Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB). (T22)

- 2 Ob 103/15h

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 103/15h

Vgl auch; Beis wie T6

- 1 Ob 243/16s

Entscheidungstext OGH 10.02.2017 1 Ob 243/16s

Vgl auch; nur T1; Beis wie T9

- 7 Ob 40/18k

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 40/18k

Auch; Beis wie T19; Beis wie T14; Beis wie T7

- 3 Ob 243/18h

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 243/18h

Beis wie T21; Beisatz: Hier: Hinweis auf AGB nur ein einem einzigen früheren Lieferschein. (T23)

- 7 Ob 25/19f

Entscheidungstext OGH 26.06.2019 7 Ob 25/19f

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Abschluss über einen Makler. (T24)

- 4 Ob 23/21t

Entscheidungstext OGH 20.04.2021 4 Ob 23/21t

nur T5; Beis ähnlich wie T11

- 7 Ob 88/21y

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 88/21y

nur T1

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014506

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at